

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 92

5. September 1984

Dr. Eberhard Fricke

## Neue Forschungen zur Geschichte der Veme in Lüdenscheid und im Süderland

Die letzte Mitteilung über neue Forschungen zur süderländischen Vemegegeschichte datiert vom 3. Febr. und 24. März 1981. Damals berichtete ich über die »Ausstrahlung des Freistuhls zu Lüdenscheid in den Südosten des Reichs« und über »Beziehungen der süderländischen Vemegerichtsbarkeit nach Riedenburg, Passau und Salzburg« (s. DER REIDEMEISTER Nrn. 78 und 79). Dieser systematischen und auf eine bestimmte Thematik ausgerichteten Untersuchung möchte ich mit dem vorliegenden Forschungsbericht eine Nachlese folgen lassen, die einzelne versprengte Urkunden, Dokumente und Notizen betrifft, die »so en passant« bei der übrigen Forschungstätigkeit abgefallen sind, immerhin aber doch in den Gesamtzusammenhang der süderländischen Vemegegeschichte passen. Neben den eindeutig der süderländischen Vemegerichtsbarkeit zugehörigen Stücken lassen sich in dem einen oder anderen Fall durch Interpretation und Auslegung sehr wohl Verbindungen mit der süderländischen Vemejustiz begründen, außerdem ist auf Klarstellungen aufmerksam zu machen, die bisherige Darstellungen und Annahmen im heimatgeschichtlichen Schrifttum berichtigen.

Mit der Absicht, die der Arbeit zugrundeliegt, wird also kein in sich abgeschlossener selbständiger Abschnitt der Vemegegeschichte dargelegt. Gleichwohl dient auch die vorliegende Abhandlung der weiteren Abrundung und Vervollständigung des historischen Materials und der Kenntnis, die wir uns von dem Phänomen der Veme in Lüdenscheid und im Süderland machen können.

Der Einfachheit halber und aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Dokumente, die vorgestellt werden sollen, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

### I. 1426: Markgraf Bernhard von Baden setzt sich bei Herzog Adolf I. von Jülich und Berg für einen Bewerber um das Freischöffenamt ein

Vom 14. Nov. 1426 datiert der Brief, mit dem der Markgraf von Baden für seinen Getreuen Ulman von Masmünster (Masmünster = Stadt westlich von Müllhausen im Elsaß) eintritt, der den Wunsch geäußert hat, an einem der Freistühle des Herzogs von Jülich und Berg Freischöffe (= Wissender) zu werden, an welchem Freistuhl konkret, das geht aus dem Brief nicht hervor. Die beiden Bittsteller, der badische Landesherr und sein »inniger Diener«, stellen die Wahl des Freigerichts, an dem die Vereidigung erfolgen soll, in das Ermessen des Herzogs von Jülich und Berg. Wieso wird die Urkunde<sup>1)</sup> dann hier erwähnt?

Nun, die Antwort fällt nicht schwer, wenn berücksichtigt wird, daß Herzog Adolf von Berg wohl während seiner ganzen Regierungszeit als Herzog von Jülich und Berg (1423 bis 1437), mindestens aber von 1426 an Stuhlherr der süderländischen Freistühle zu Lüdenscheid und Halver sowie aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu Kierspe und Hülscheid war. Für diese Zeit, nämlich von 1426 bis 1437, ist das ungemein starke Engagement des bergischen Hofes und in Sonderheit des überwiegend in Burg a. d. Wupper residierenden Herzogs Adolf I. für die süderländische Vemejustiz mit fast einem halben hundert historischen Belegen (Urkunden und Entwürfen für Urkunden) nachweisbar<sup>2)</sup>. Es hat ganz den Anschein, daß die zweite westfälische Stuhlhererschaft, die nämlich, die der Herzog von Jülich und Berg zur gleichen Zeit in der Freigrafschaft Ravensberg (im Ge-

biet um Engern, Herford, Bielefeld usw.) ausübte, an Kraft und Intensität des Einsatzes hinter der süderländischen Gerichtsgewalt zurückstand<sup>3)</sup>. Außerdem wird das Datum des hier abgehandelten Briefs (14. Nov. 1426) exakt von zwei Geschäftsvorfällen eingerahmt, die uns Heutigen Herzog Adolf I. im historischen Rückblick in der süderländischen Freigrafschaft am Lüdenscheider Stuhl in Aktion zeigen: Nachdem das Lüdenscheider Gericht am 4. Juni 1426 auf Geheiß des Reichserbmarschalls Haupt von Pappenheim zu Pappenheim den süddeutschen Ritter und Edelmann Konrad von Freiberg aus Waal b. Kaufbeuren verurteilt hatte, war der Verveimte zum bergischen Herzog gezogen, der ihm den Lüdenscheider Stuhl – und kein anderes Freigericht! – für eine Nachverhandlung öffnete, die am 13. Febr. 1427 stattfand. Damit nicht genug: Ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Gesuch des Markgrafen von Baden und der Benennung eines süderländischen Freistuhls für den Günstling des Markgrafen stellt auch die Freundschaft dar und ebenso die Familienbindung, die zwischen dem Markgrafen und dem Geschlecht von Pappenheim bestand, das in ein Vemeverfahren an dem Lüdenscheider Stuhl des bergischen Herzogs verwickelt war. Markgraf Bernhard war mit den Pappenheimern verschwägert, und der Bruder des in Lüdenscheid handelnden Reichserbmarschalls Haupt, Sigismund von Pappenheim, war während des berühmten Konzils zu Konstanz (1414 bis 1418) einer der Gefolgsleute des Badensers gewesen<sup>4)</sup>.

Vor diesem auffälligen historischen Hintergrund ist die Feststellung wohl nicht übertrieben, daß das Ersuchen, mit dem sich am 14. Nov. 1426 der Markgraf von Baden an den Herzog von Jülich und Berg wandte und mit



Gedenkmünze mit dem Porträt Oswalds von Wolkenstein nach dem berühmten Bildnis in der Handschrift B der Universitätsbibliothek Innsbruck (ohne Signatur).

dem er für Ulman von Masmünster das Freischöffenamt erstrebte, in der Tendenz zur Übertragung dieses Amtes an einem der süderländischen Stühle (vielleicht oder wahrscheinlich Lüdencheid?) hinzielte.

## II. 1427/28: Oswald von Wolkenstein bewirbt sich bei Herzog Adolf I. von Jülich und Berg um das Freischöffenamt

Die Schlußfolgerung des vorigen Abschnitts kann sinngemäß und cum grano salis auch für die Bewerbung um ein Freischöffenamt gelten, die fast zur gleichen Zeit – nur ein gutes Jahr später – der hochangesehene Liederdichter und Minnesänger Oswald von Wolkenstein unternahm.

Eine breitere Öffentlichkeit ist auf diesen 1445 gestorbenen südtiroler Ritter, den Weltreisenden und langjährigen Wegbegleiter des Königs und Kaisers Sigismund, durch die 600-Jahr-Feiern im Jahre 1977 aufmerksam geworden. Damals wurde nicht nur in der südtiroler Heimat der 600. Wiederkehr des Geburtsjahres Oswalds gedacht, dort im Bistum Brixen, im Grödnertal und in Seis am Schlern, wo die Burg ruine Hauenstein noch heute an einen der Lebensmittelpunkte des musizierenden Haudegen erinnert. Im ganzen deutschen Sprachraum blühte damals das Oswald-von-Wolkenstein-Gedenken auf. Zwei besonders erwähnenswerte Bücher erschienen, in Deutschland die Biographie von Dieter Kühn »Ich Wolkenstein«<sup>1)</sup>, packend und spannend geschrieben, eine wahrhaft kurzweilige Lektüre; in Italien, d. h., in der südtiroler Heimat Oswalds, die wissenschaftliche Biographie von Anton Schwob »Oswald von Wolkenstein«<sup>2)</sup>, ein handliches Werk, das sich ebenfalls durch seine gute Lesbarkeit und eine wohl dosierte, noch reichere Bebilderung auszeichnet. Eine Schallplatte mit einer Auswahl aus Oswalds selbst gedichtetem und vertontem Liederschatz war eine wichtige und prachtvoll musikalische Neuerscheinung jener Zeit<sup>3)</sup>. Sie ergänzte eine ältere bereits mit dem grand prix du disque ausgezeichnete Platte aus dem Jahre 1972<sup>4)</sup>.

Anton Schwob schreibt über die Deutschlandreise Oswalds zu den westfälischen Freistühlen folgendes<sup>5)</sup>:

»In der Folgezeit« – gemeint ist: nach 1422 –, »kam es zwischem ihm« – d. i. Hans von Villanders, der ein Vetter dritten Grades war – »und Oswald zu Meinungsverschiedenheiten wegen der Burg Neuhaus« – b. Bruneck im Tauferer-/Ahrntal –, »als deren Pfleger sich Oswald weiterhin betrachtete, während Hans von Villanders sie als sein Pfand ansah. Graf Hans Meinhard von Görz als Lehnherr und dessen guter Freund Bischof Ulrich (II.) Putsch von Brixen nahmen Partei für Hans von Villanders. Die Angelegenheit zog sich offenbar schon lange hin, bevor sie aktenkundig wurde. Oswald war jedenfalls nach der Unterwerfung unter Herzog Friedrich zur Überzeugung gekommen, weder bei den Görzer Grafen Heinrich und Hans Meinhard, noch beim Brixner Bischof und schon

gar nicht beim Landesfürsten zu »seinem Recht« zu kommen und suchte deshalb nach einem Ausweg. Der bot sich an, wenn er als Freischöffe die Feme anrufen konnte.

Die Tätigkeit der westfälischen Freigerichte wirkte sich um diese Zeit auch in Tirol aus. Der Bischof von Brixen, sein Hauptmann in Bruneck, Kaspar von Gufidaun, der Landrichter von Gries, der Pfleger auf Hocheppan und mehrere andere Tiroler, die namentlich bekannt sind, waren Freischöffen der Feme und konnten als solche im Prozeßfall mit Begünstigungen rechnen. Um dieser Vorteile willen ist Oswald von Wolkenstein Ende 1427/Anfang 1428 nach Westfalen gereist, um sich ebenfalls in den Geheimbund der Freischöffen aufnehmen zu lassen. Dank seiner Rechtskenntnisse und als Diener des Königs hatte er gute Aussichten, das Gewünschte zu erreichen und so ritt er in optimistischer Stimmung von Wolkenstein aus nach Köln:

*Von Wolkenstein wolt ich zu Cölen gütter lawn*

beginnt er seine genaue Beschreibung dieser Reise. Danach reiste er von Wolkenstein, wo er vermutlich für seinen Bruder nach dem Rechten sah, in Richtung Salzburg und quartierte sich dort bei einem »wiert, gehaissen Prawn« ein. Tatsächlich ist für diese Zeit in Salzburg ein angesehener Bürger namens Hans Praun urkundlich belegt. Der hübschen und sympathischen Frau des Wirts will Oswald einen Neujahrswunsch gedichtet haben. Als Erzbischof Eberhard IV. von Oswalds Anwesenheit erfuhr, lud er ihn gastfreundlich zum Essen ein, wie er es seiner Rolle als Mäzen schuldig war. Mit freiem Geleit versorgt, ritt Oswald weiter nach München, wo sich die »edle Ritterschaft« vom Eingehörn zu einem Fest mit »güten frauen schön«, »singen, schallen« und viel Wein versammelte. Weiter ging es über Augsburg bis Ulm. Dort verlief ein Tanzfest nicht ganz zu Oswalds Zufriedenheit, weil eine adelige Ehefrau den Einäugigen als Tanzpartner verschmähte. In Heidelberg, wo gerade ein Kurfürstentag zu Ende ging, traf Oswald einen guten Bekannten an: Pfalzgraf Ludwig III., dessen Einladung zu einem Wiedersehen in Tirol oder Oberitalien er 1426 nicht hatte annehmen können.

Seit sich die beiden Männer auf dem Konzil von Konstanz angefreundet hatten, war vieles anders geworden. Der Pfalzgraf, ältester Sohn König Ruprechts, der die Wahl König Siegmunds durchgesetzt, als dessen Vertreter im Reich und Landvogt im Elsaß, als Verwandter des englischen Königs und Anführer der rheinischen Kurfürsten eine ehrgeizige Politik geführt hatte, die ihn schließlich in scharfen Gegensatz zum König brachte, war im Frühjahr 1427 von seiner Reise ins Heilige Land krank heimgekehrt. Gicht und ein schweres Augenleiden, das ihn zusehends erblinden ließ, quälten ihn. Auch geistig schien er zerrüttet. Energie und Ehrgeiz waren verfliegen. Er zog sich von den Regierungsgeschäften zurück. So traf ihn Oswald und brachte mit ihm einige Tage der Erinnerung an bessere Zeiten. Mit dem Preislied »O phalzgraf Ludewig« hat Oswald sich für die Gastfreundlichkeit des Fürsten und seiner Familie bedankt.

Pfalzgraf Ludwig, der selbst Freischöffe war, dürfte Oswald geraten haben, sich an den Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs als Statthalter des Königs bei der Feme und an Herzog Adolf von Jülich und Berg als Stuhlsherr mehrerer westfälischer Freigerichte zu wenden. Deshalb begab sich Oswald zu Schiff nach Köln und von dort in einem holprigen Wagen nach Aachen. Beide Fürsten erwiesen sich als sehr entgegenkommend und haben Oswald vermutlich durch Empfehlungsschreiben an westfälische Freigrafen den Zugang zur Feme vermittelt. Was Oswald »darnach kuntlichen ward«, will er im Lied 41 nicht schildern; es waren die Geheimnisse der Feme, die bei Todesstrafe nicht verraten werden durften. »Ich schwöre zu hehlen die heilige vehme vor weib und kind, vor vater und mutter, vor schwester und bruder, vor feuer und wind, vor allem, was die sonne bescheint und der regen benetzt, vor allem was schwebet zwischen himmel und erde«, lautete nach einer Aufzeichnung des 19. Jahrhunderts (Jacob

Grimm) der Femeschöffeneid. Als versierter Rechtsfachmann dürfte Oswald sehr rasch unter die »Wissenden« aufgenommen worden sein. Die Rückreise führte ihn wieder über Heidelberg, zu seinem Gönner, dem Pfalzgrafen:

... die widervart  
von Fürstenberg gen Haidelweg zu meinem bart,  
herzog genant, Phalzgraff, kurfürsts genosse

Die Bibliothek Pfalzgraf Ludwigs enthielt eine Handschrift, die für Oswald jetzt von besonderem Interesse war und die er als Freischöffe einsehen durfte. Der Abschrift, die er sich damals hat machen lassen, verdanken wir die beste Überlieferung der sogenannten »Ruprechtschen Fragen«. 1408 hatte sich König Ruprecht von der Pfalz die erste größere Aufzeichnung über den Rechtsbrauch der Feme zusammenstellen lassen, vornehmlich um seine Königlichen Rechte zu kennen. Das Original dieser »Ruprechtschen Fragen« ist nicht erhalten. Auch eine buchstabengetreue Abschrift gibt es nicht, dafür aber eine Vielzahl von späteren Handschriften und Drucken. Die wichtigste, früheste und im Text dem Original wohl am nächsten stehende Handschrift stammt aus dem Archiv der Familie Wolkenstein-Rodenegg und hat sich mit Sicherheit im Besitz des Dichters Oswald von Wolkenstein befunden. Es handelt sich um ein unscheinbar wirkendes Heft von fünf Folioblättern, die in der Mitte gebunden sind. Quer auf der Vorderseite steht »Haidelberg«. Nach Textschluß ist die Jahreszahl 1428 und folgende Notiz eingetragen: »Nota. die zedel sol nyemand lesen, Neur ain freyschepf allain pey dem leben« und eine weitere Hand, möglicherweise Oswald persönlich, fügte mit anderer Tinte hinzu: »und sol sein verbrennen, ob ich stürb«. – Aber die Handschrift wurde bei Oswalds Tod nicht verbrannt. Die Familie Wolkenstein hat offensichtlich jeden »zedel« zu ihrem Nachruhm aufbewahrt und sich dabei auch vom Femegeheimnis nicht abschrecken lassen.

Im Frühjahr 1428 kehrte Oswald als »ain freyer schepf«, der sich über seine Vorrechte gründlich informiert hatte, nach Tirol zurück. Jetzt konnte er seinen Pfandbriefstreit mit Hans von Villanders und dem Grafen Hans Meinhard von Görz vor die Feme tragen, was ihn übrigens nicht hinderte, regelrecht Fehde zu führen und seine Freunde, etwa die Schwangauer, als Fehdehelfer gegen Hans von Villanders zu aktivieren.«

Hiermit liegt uns die ganze Reisegeschichte offen vor Augen. Auf die ebenfalls anschauliche und sehr gründliche Abhandlung Norbert Mays »Die Reiselieder und Reisen Oswalds von Wolkenstein« aus dem Jahre 1961 braucht umfassend nicht mehr zurückgegriffen zu werden<sup>10)</sup>, zitiert sei daraus nur die Poesie Oswalds in einem Vierzeiler, der in diesem Zusammenhang besonders interessiert und der auch dem gerade zitierten Text aus Anton Schwobs Buch Pate gestanden hat:

»Mein herr von Köln und der von Perg,  
zween fürsten suess,  
beweisten mir genädikleichen iren  
gruess,  
wes ich allda begert, des ward mir sorgen  
puess  
günstlich an schant durch fürdernusse  
grosse.«

Dieter Kühn überträgt<sup>11)</sup>:

»Mein Herr zu Köln und der von Berg,  
zwei gute Fürsten,  
die haben mir sehr gnädig ihre Gunst  
erwiesen.  
Was ich dort wünschte, wurde mir gewährt;  
in meiner Sache wurd' ich günstig unterstützt«;

und noch die nächste Zeile:

»Ich sage nicht, worin ich danach eingeweicht ...«;

das Geheimnis der Veme, das er nach Leistung des Freischöffeneids erfuhr, die geheime Losung (»S.S. G.G.« = Stock Stein/Gras

Grein) gibt Oswald als frischgebackener »Wis-sender« selbstverständlich nicht preis.

Muß der Grund für die Annahme wiederholt werden, daß die Vereidigung möglicherweise im Süderland und, wenn ja, dann im Freigericht Lüdenscheid stattfand? Wohl nicht oder doch nur kurz: Die Möglichkeit liegt in der Stuhl-herrschaft des bergischen Herzogs begründet und in der besonderen Leidenschaft des bergi-schen Territorialherrn für diesen bedeutsamen Stuhl.

Immerhin ist in diesem Zusammenhang auch die enge Verbindung des Sängers von Wolken-stein mit dem königlichen Hof und mit dem Luxemburger Sigismund auf dem Königsthron von Interesse sowie mit anderen die Querver-bindung des deutschen Königs zur süderländi-schen Stuhl-herrschaft und Freigrafenschaft, ein Kontakt, der gerade in jenen Monaten sehr stark war, als Oswald seine Winterreise nach Deutschland unternahm, zum Jahreswechsel 1427/28. In Abschnitt I wurde schon auf das Wirken des im ständigen Dienst des Königs stehenden Reichserbmarschalls Haupt von Pap-penheim am Lüdenscheider Stuhl hingewiesen. Wohl zu der gleichen Zeit, als Oswald aus Westfalen nach Südtirol zurückgekehrt war («am 12. April 1428 spätestens war Oswald wieder zu Hause bei Frau und Kindern«, so schreibt Norbert Mayr auf Grund eines histori-schen Beleges<sup>12)</sup>, zur gleichen Zeit versöhnte König Sigismund Haupt von Pappenheim mit Konrad von Freiberg<sup>13)</sup>, die beiden am Lüden-scheider Freigericht streitenden Parteien, die – wie Oswald – Beistand und Hilfe des Herzogs von Berg beansprucht hatten. Das ist mehr als Zufall. Berührungen in Gestalt von Hinweisen, Empfehlungen oder Direktiven, die über den Herzog von Berg auf die süderländische Veme-justiz aufmerksam machten und sich in dem Zusammensein am königlichen Hof ergaben, sind nicht auszuschließen.

Damit bleibt nur noch die Frage zu beantwor-ten, welchen Nutzen Oswald von Wolkenstein aus dem Freischöffenamt zog, an welchem Veme-gericht er schließlich seine Privatfehde mit Hans von Villanders anhängig machte und ausfocht. In dieser Frage besteht mehr Klarheit als in der Frage nach dem exakten Namen des Frei- und Vemegerichts, in dem Oswald seinen Schöffeneid geleistet hatte. Zur Durchsetzung seines Anliegens trieb es ihn jedenfalls nicht ins Süderland. 1429 sehen wir seine Sache an den Freistühlen zu Arnsberg im Herzogtum Westfalen und zu Volmarstein anhängig<sup>14)</sup>, an Gerichten, die beide dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers gehörten, dem er während seiner Winterreise 1427/28 von Tirol nach Nordwestdeutschland auch einen Besuch abge-stattet hatte.

### III.

#### 1430: Ein Untertan des Pfalzgrafen Otto von Mosbach klagt im Freigericht Lüdenscheid

Zwei im alten jülich-bergischen Landesar-chiv aufbewahrte Urkunden geben Nachricht von einem oberpfälzischen Rechtsstreit vor dem Freigericht Lüdenscheid. Sie werfen ein kurzes Schlaglicht auf diesen Prozeß, von dem sonst bisher nichts bekannt geworden ist. Es sind zwei Eingaben an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg, die eine der Brief des Ritters Wilhelm von Hohenrechberg, des vicedominus oder Vitztums (= Amtmanns) zu Amberg in der Oberpfalz, die andere der Brief des Pflegers zu Rieden bei Amberg namens Andreas Pentzinger<sup>15)</sup>. Beide Bittsteller treten für Kontz Lock, einen Untertan (Diener) des Pfalzgrafen Otto I. von Mosbach (a. Neckar) ein, der auch in der Oberpfalz im Gebiet um Neumarkt (= Neuburg vorm Wald) und Amberg herrschte<sup>16)</sup>.

Kontz Lock war von einem Mann namens Ulrich von Hantzhofen bei Heinrich von Val-brecht, »frygreue zu ludenschiet Inn dem Su-derlande«, verklagt worden, weswegen, ist lei-der nicht ersichtlich. Der Freigraf hatte Lock vorgeladen, und zwar vor das Lüdenscheider Gericht, wie der Bemerkung des Amtmanns Wilhelm von Hohenrechberg in dem Brief vom 13. Aug. 1430 zu entnehmen ist: da der Herzog

von Berg Gewalt über das »vorerwähnte Ge-richt« habe . . . Das Schreiben weist kein »vor-erwähntes Gericht« auf, wohl aber »vorer-wähnt« es Heinrich von Valbrecht als Freigrafen zu Lüdenscheid im Süderland, ergo ist der Schluß auf den Freistuhl zu Lüdenscheid als Malstätte zwingend.

Beide Briefe an den Gewaltherrn (= Stuhl-herrn) des Lüdenscheider Frei- und Vemege-richts sind sog. Abforderungsbriefe; denn mit ihnen reklamieren die beiden Briefschreiber ihren Schutzbefohlenen Kontz Lock für die ei-gene landesherrliche Gerichtsbarkeit des Pfalz-grafen Otto I.

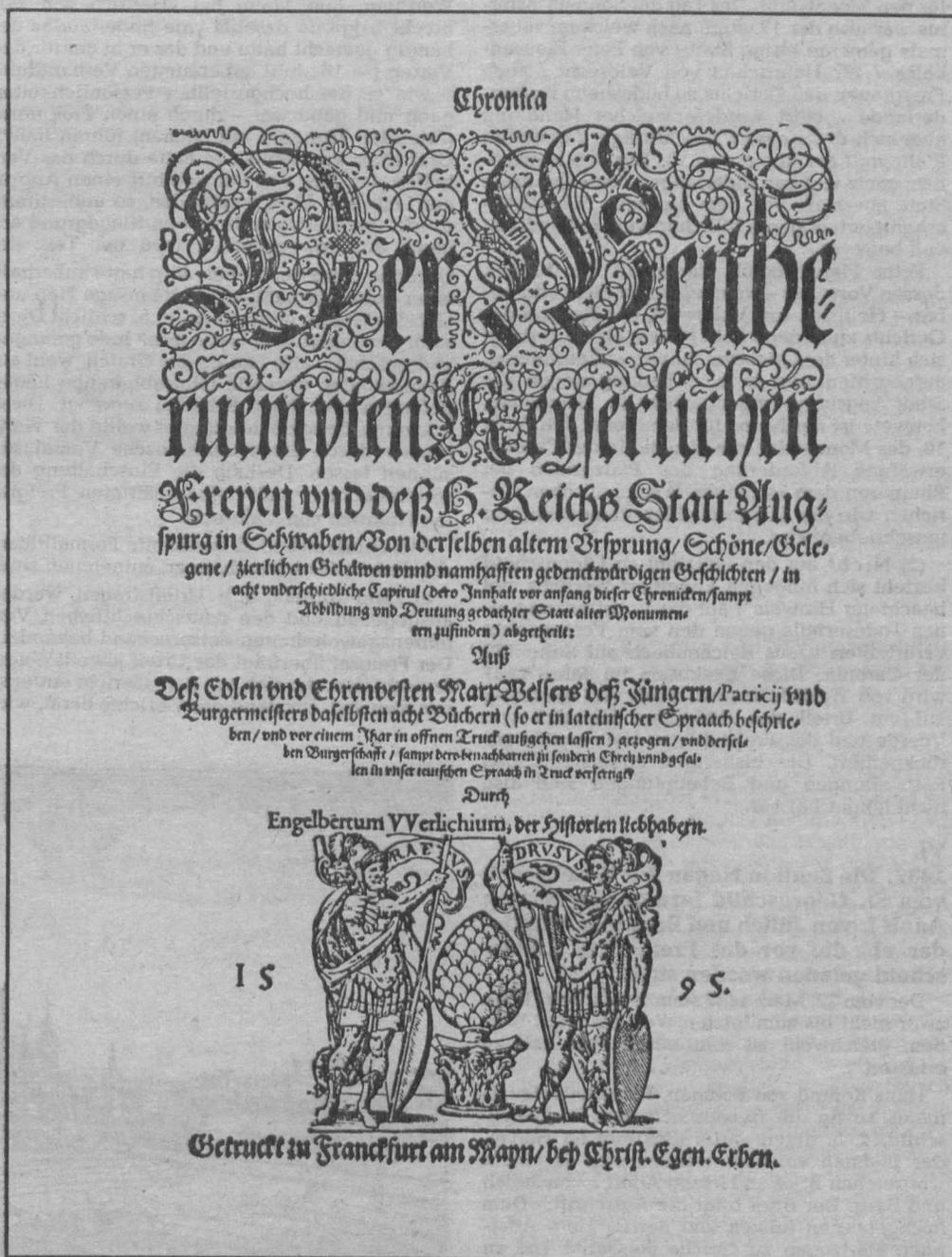
Auffallend ist noch, daß beide Briefe an Her-zog Johann von Berg adressiert sind. Einen Herzog Johann gab es aber nicht. Hier lag gewiß ein Irrtum vor. Herzog Adolf von Berg (und seit 1423 Adolf I. von Jülich und Berg) war gemeint. Er hatte die süderländische Stuhlher-schaft mit dem Zentrum Lüdenscheid inne.

### IV.

#### 1433: Hans Talhofer aus Salzburg hat für Erzbischof Johann von Salzburg Dienstleistungen in Vemeangelegenheiten erbracht

Die Bekanntmachung des Salzburger Untertan, er sei für alle »dienste in dem heimlichen

gericht« und für die Briefe, die er deswegen bestellt (»ausbracht«) habe, voll entschädigt, stammt vom 15. April 1433<sup>17)</sup>. Zwar ist dem Dokument mit keinem Wort zu entnehmen, zu welchem »heimlichen gericht« Talhofer im Auftrage und mit Botschaften seines hochwür-digen Fürsten und gnädigen Herrn, des »hern Johannsen Ertzbischouen ze Salzburg«, gereist war. Wenn die Urkunde hier dennoch erwähnt wird, dann geschieht das aus dem Grunde, daß zu derselben Zeit, in der Talhofer die Erklärung abgab, Heinrich von Valbrecht als »vrijgreue der vrijenstole yme suderlande« die berühmte Privilegienbestätigung zugunsten des Salzbur-ger Erzbischofs Johann bekanntmachte, über die ich in den letzten REIDEMEISTERN berich-tet habe, die sich mit veme-geschichtlicher The-matik befaßten<sup>18)</sup>. Dieses für die Rechtsgeschichte so wertvolle Dokument stammte näm-lich vom 5. März 1433, war also nur knapp 6 Wochen älter als das Papier Talhofers, ein zufälliges Zusammentreffen? – oder verbirgt sich dahinter eine sachliche Verbindung? Dann gehört auch diese, im Österreichischen Staats-archiv Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, aufbewahrte Urkunde zur süderländischen veme-geschichtlichen Überlieferung. Die Frage bleibt unbeantwortet. Mehr als möglich oder bestenfalls wahrscheinlich ist die Zugehörig-keit zum Urkundenbestand der süderländi-schen Veme-geschichte nicht.



Titelkupfer der Augsburger Chronik des Engelbert Werlich aus dem Jahre 1595

**V. 1433: Erwähnung des Freistuhls zu Lüdenscheid in Werlichs Chronik der Stadt Augsburg aus dem Jahre 1595**

»Chronica Der Weitberuempften Keyserlichen Freyen vnd deß H. Reichs Statt Augspurg in Schwaben / Von derselben alten Vrsprung / Schöne Gelegene / zierlichen Gebäwen vnd namhaften gedenckwürdigen Geschichten / in acht vnderschieliche Capitul (dero Inhalt vor anfang dieser Chronicken / sampt Abbildung vnd Deutung gedachter Statt alter Monumenten zufinden) abgetheilt: . . . in vnser teutschen Sprach in Truck verfertigt Durch Engelbertum Werlichium, der Historien liebhabern. 1595. Getruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Christ. Egen. Erben.« – das ist der nur unwesentlich gekürzte Titel (der Text der Titelseite) von Werlichs Chronik der Stadt Augsburg aus dem Jahre 1595.

In dieser frühen Stadtgeschichte der Fuggermetropole kommt neben anderer westfälischer Vemeüberlieferung auch die süderländische Vemegegeschichte vor, nämlich:

(1) 1433, zur Amtszeit des Bürgermeisters Konrad Vögelein, das erste Mal. »Eben in diesem Jahr auch«, so heißt es auf Seite 170, »begab sich ein vngewöhnliche vnd erschreckliche Finsternuß an der Sonnen / am 17. Tag deß Brachmonats / zwischen vier vnd fünf Vhren zu abends«. »Brachmond, brachet« ist der Name für den Monat Juni. Der Tag der Sonnenfinsternis war also der 17. Juni, nach welchem »abermals gemeine hirige Statt / von Peter Fleusenbalck / für Hainrichen von Valbrecht / auch Freygraueu deß Gerichts zu Lüdesheim im Sunderlande / citirt worden: welcher Handlung aber sich deß Keyseris Gewaltträger / gemelter Pfaltzgraff am Rhein den 10. Tag deß Hewmonats gantz vnd gar vnderfangen / vnd also diese Statt abermals vor dem strengen Westphalischen Gericht gantz billicher weiß gehandhabt vnd befreyet.«

Peter Fleusenbalck war somit der Kläger, dessen Vorwürfe – welche? das ist nicht erkennbar – Heinrich von Valbrecht, der Freigraf des Gerichts zu Lüdenscheid (dieser Name verbirgt sich hinter der Ortsbezeichnung »Lüdesheim«), aufgegriffen und in eine Ladung gegen die Stadt Augsburg umgemünzt hatte. »Heumond, heuwet« ist der Name für den Monat Juli. Vom 10. des Monats datierte also die in der Chronik erwähnte Abforderung des Pfalzgrafen bei Rhein von dem »strengen Westphalischen Gericht«, wie der Lüdenscheider Vemestuhl hier umschrieben wird.

(2) Nicht auf den Freistuhl zu Lüdenscheid bezieht sich hingegen Engelbert Werlichs viel beachteter Hinweis<sup>9)</sup> auf die Vollstreckung eines Todesurteils gegen den vom Vemegericht verurteilten Klaus Reichenbach auf Seite 172 der Chronik. Diese Exekution im Jahre 1437 wird von Werlich unzweifelhaft und eindeutig auf ein Urteil des Freigrafen Heinrich von Voerde und des Freistuhls zu Volmarstein zurückgeführt. Die bisherigen anderslautenden Feststellungen und Behauptungen sind also nicht länger haltbar.

**VI. 1437: Die Sektion Hegau der Gesellschaft vom St. Georgschild fordert von Herzog Adolf I. von Jülich und Berg vier Mitglieder ab, die vor das Freigericht Lüdenscheid geladen worden sind**

Der vom 22. März 1437 stammende Brief kann zwar nicht bis zum letzten Wort entziffert werden, gleichwohl ist sein Inhalt aber voll zu erfassen<sup>20)</sup>.

Hans Konrad von Bodman, Ritter und Hauptmann, sowie die Gesellschaft vom St. Georgschild, d. h. deren Partei (Sektion) im Hegau, der Bodman vorsteht, wenden sich in einem wortreichen Brief an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg. Der Brief trägt die Aufschrift: »Dem hochgeborenen fürsten vnd herren Herrn Adolph Hertzogen zu Gulche zu Gellre vnd zu Berg vnd Graue zu zutpfen vnd zu Rauensperg etc. vnserm gnedigen lieben Herren«. Mit ihm

erbitten die Absender die Vermittlung des Herzogs wegen verschiedener Ladungen, die von »Hainrich von valbrecht frygreue zu ludenscheid vnd Im Suderland« im Auftrage eines Mannes namens Ulrich Boldast gegen vier ebenfalls namentlich genannte Beklagte ausgegangen sind. Die Beklagten sind Angehörige der Adelsgesellschaft im Hegau und als solche – so führen die Absender aus – Rechenschaft nur schuldig dem Kaiser Sigismund oder den Grafen Ludwig von Öttingen, Johann von Werdenberg und Johann von Tengen zu Nellenburg von der Rittervereinigung im Hegau sowie einer Anzahl ebenfalls namentlich genannter Angehöriger der Gesellschaft an der Donau (z. B. Jakob und Jörries Truchsess von und zu Waldburg, Heinrich Truchseß von Diessenhofen, Haupt von Pappenheim zu Pappenheim, Peter von Freiberg zu Hohenfreiberg und Wolf von Jungingen) oder den Bürgermeistern und Räten verschiedener oberdeutscher Städte (genannt werden Ulm, Biberach, Memmingen, Ravensburg, Überlingen, Schaffhausen, Lindau und Pfullendorf).

**VII. 1437: Der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht verhandelt vor dem Freistuhl zu Valbert gegen Jörg von Schweinfurt**

Ein nach Höhe und Breite 20 × 50 cm großer Gerichtsschein vom 17. Juli 1437 gibt Auskunft über dieses Vemeverfahren, das Graf Hans von Wertheim (am Main) bei »Henrich von valbrecht frijgreue daselffs yme Suderlande« anhängig gemacht hatte und das er in der für den Vortag (= 16. Juli) anberaumten Verhandlung – wie es bei hochgestellten Persönlichkeiten gang und gäbe war – durch einen Prokurator (Friedrich Mangold mit Namen) führen ließ<sup>21)</sup>. Graf Hans von Wertheim hatte durch das Verhalten des Jörg von Schweinfurt einen Angriff auf Leib und Ehre empfunden, so unbestimmt drückt der Gerichtsschein den Klagegrund anfangs aus. Weiter unten wird der Text der Urkunde dann deutlicher: Jörg hatte außerhalb einer ordnungsmäßigen Fehdeansage Hab und Gut des Grafen genommen, d. h. schlicht Diebstahl begangen, und »syne arme lude gefangen vnd geschat«, also Hörige des Grafen, wohl auf Bauernstellen sitzende lehnsabhängige Leute, gefangen und ihnen Schaden zugefügt. Diese schweren Beeinträchtigungen wollte der Wertheimer durch die süderländische Vemejustiz sühnen lassen. Deshalb die Einschaltung des weitbekannteren und vielbeschäftigten Freigrafen Heinrich von Valbrecht.

Aufschlußreich sind bestimmte Formalitäten, die diesem Gerichtsschein zu entnehmen sind:

a) Zwei »ordel«, d. h. Urteilsfragen, werden ausgegeben und den deutschrechtlichen Verfahrensgebräuchen entsprechend behandelt. Der Freigraf überträgt das Urteil jeweils einem Freischöffen, der sich aus dem Gericht entfernt, mit dem sog. Umstand des Gerichts berät, wie

der ins Gericht zurückkommt und den Wortspruch, den die Urteiler gefunden haben, mitteilt. Zum Inhalt: Das erste Urteil stellt die Vemewürdigkeit der Vergehen des Jörg von Schweinfurt fest – nach römischrechtlichen Maßstäben würde man sagen können: es bejaht die Zulässigkeit des Verfahrens –; das zweite Urteil erklärt die Klage für begründet, dem Jörg von Schweinfurt wird ein Schadenersatz von 500 Gulden auferlegt.

b) Urteiler sind nicht etwa nur die im Gericht versammelten Freischöffen, die vereidigten »Wissenden«. Der Gerichtsschein hebt ausdrücklich darauf ab, daß sich neben den »dynckpflichtigen frijenschepen« auch die anderen »vmbstende(r) des gericht« an der Urteilsfindung beteiligten. Die anderen, auch zum Umstand zählenden Urteiler waren die nicht förmlich als Schöffen vereidigten Freien der süderländischen Freigrafenschaft, die vom Freigrafen durch den Freifronen zum Valberter Freigericht am 16. Juli 1437 eingeladen und gebeten waren, mit den vereidigten Schöffen zusammen Recht zu sprechen.

Der Leser wird erkannt haben: Bei diesem Gerichtsschein aus dem Bestand des Staatsarchivs Wertheim am Main handelt es sich im Unterschied zu anderen Urkunden, die nur wenig über den jeweiligen Rechtsstreit aussagen, wieder um eins der Beispiele, die unsere Kenntnis von den süderländischen Vemeangelegenheiten in erfreulicher Weise bereichern und die Forschung ein Stückchen weiterführen.

**VIII. 1485: Brief des Freifronen Roloff Nygehoff über eine vor dem vor Lüdenscheid zwischen den Zäunen stehenden Freistuhl nicht stattgefundene Verhandlung gegen die Stadt Zerbst**

1. In der Zeitschrift DER MÄRKER, Jg. 1979, Heft 1<sup>22)</sup>, konnte ich unter Bezugnahme auf den Brief des Freifronen Roloff Nygehoff vom 31. Mai 1485 in einem Aufsatz mit der Überschrift »Eine Lagebestimmung für den Freistuhl zu Lüdenscheid« erstmals auf den Standort des Freistuhls vor der Stadt »tusschen den tunen«, d. h. nach der Katasteraufnahme von 1830 »im Zaunenkamp« oder nach gegenwärtig gültiger Ortsbezeichnung im Gebiet der heutigen Thünenstraße und Thümentreppe hinweisen. In demselben Aufsatz, der dieser für die Lüdenscheider Ortsgeschichte sensationellen Entdeckung gewidmet war, mußte ich aber auch ausführen: »Schade, daß das Zerbster Archiv von der dort möglicherweise noch vorhandenen Urkunde keine Kopie schickt«; meine seinerzeit zweimalige Anfrage nach dem in der Dissertation von Friedrich Heine »Die Beziehungen der Stadt Zerbst zu den westfälischen Vemegerichten«<sup>23)</sup> zitierten Brief des Lüdenscheider Freifronen Roloff Nygehoff war nämlich ohne Antwort geblieben.

Zwischenzeitlich hat sich nun doch noch etwas getan. Dem Lüdenscheider Stadtarchiv beehrt das Verdienst<sup>24)</sup>, eine Ablichtung dieses so herausragend bedeutsamen Dokuments besorgt zu haben. Somit besteht jetzt die Möglichkeit, den Brief im vollen Wortlaut wiederzugeben und den mittelniederdeutschen Text in die moderne Umgangssprache zu übertragen. Die Gelegenheit wird im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit für den REIDEMEISTER gern wahrgenommen<sup>25)</sup>.

Die an Hand der Ablichtung durchgeführte Textanalyse bestätigt die bisherigen Feststellungen im MÄRKER<sup>26)</sup> vollauf – Heine hatte 1912 richtig zitiert! –: Zweimal wird die Lage des Lüdenscheider Freigerichts angegeben, u. zw. mit den Worten

– an »den vryen stoell gelege(n) vor Ludenschede tusschen den tune(n)«

und

– an »den stoell gelege(n) vor lude(n)-schede tusschen den tüne(n)«.

2. Im Rahmen der Exegese des Gesamttextes ergeben sich wenige zusätzliche Bemerkungen.

a) Neben dem Freifronen Roloff Nygehoff handeln als Freischöffen vier namentlich genannte Personen, der Junker Heinrich Ovelaker, der in dem Brief als Untertan des »her(e)n va(n) Cleue«, d. h., des Herzogs von Kleve und Grafen von der Mark bezeichnet wird, und drei als Bürger der Stadt Lüdenscheid ausgewiesene Schöffen, einer als »gesworener paelborger«, also als vereidigter Pfahl-, Buten- oder Außenbürger, zwei als »gesworene(n) letmate Des ersame(n) Rades to Ludenschede«, i. e. als vereidigte »Letmaten« (= Mitglieder<sup>27)</sup>) des ehrbaren Rates zu Lüdenscheid. In dieser Beteiligung von Lüdenscheider Bürgern an der Rechtsprechung des Frei- und Vemegerichts zeigt sich, daß die Bürgerschaft der Stadt Lüdenscheid trotz des landesherrlichen Privilegs vom 18. März 1425: »Wir verleihen auch das Recht, daß kein Freifrone eine Ladung in der Stadt überbringen darf« – so sogleich in Neuhochochdeutsch –<sup>28)</sup> von der Vemejustiz nicht voll und in jeder Hinsicht eximiert war<sup>29)</sup>. Offensichtlich war die Bürgerschaft nicht passiv zur Duldung verpflichtet, was den vemerechtlichen Zugriff auf sie anbelangte, wohl aber aktiv dazu legitimiert, an der Ausübung der freigerichtlichen Gewalt mitzuwirken.

b) Die Aufschrift »frienstuß briefe von valbert« ist mißverständlich und 1912 auch von F. Heine, der die ortsgeschichtlichen Verhältnisse verständlicherweise nicht so genau kennen konnte, widersprüchlich interpretiert worden<sup>30)</sup>. Der Brief betraf nämlich keine in Lüdenscheid und im übrigen auch am Freistuhl zu Valbert gegen die Stadt Zerbst anhängige Sache; er ist damit nicht dem Gerichtsschein aus der Zeit um 1490 vergleichbar, mit dem der Freigraf Johann von Valbrecht in anderer Angelegenheit eine Verhandlung gegen die Stadt Zerbst vor dem

Freistuhl zu Valbert protokollierte<sup>31)</sup>. Auf die von späterer Hand gefertigte Aufschrift »frienstuß briefe von valbert« war der Schreiber – vermutlich saß er in Zerbst! – offensichtlich deshalb gekommen, weil die Zerbster Sache in Lüdenscheid bei dem Freigrafen Johann von Valbrecht anhängig war; denn er besaß 1485 den Stuhl. Ihn vertrat am 31. Mai des Jahres der Freifrone Roloff Nygehoff in einer gewöhnlich ihn selbst als Freigrafen angehenden Amtshandlung. So klärt sich die etwas erstaunlich anmutende und auf den ersten Blick eigenartige und rätselhafte Anmerkung »frienstuß briefe von valbert« auf einer eindeutig dem Lüdenscheider Freigericht zugehörigen Urkunde in ganz einfacher Art und Weise auf.

- Anmerkungen:
- 1) S. Anhang A.
  - 2) S. die zusammenfassende Abhandlung in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 88. Band, Jg. 1977/1979, S. 12 ff.
  - 3) Vgl. den Überblick in: Romerike Berge. Zeitschrift für Heimatpflege im Bergischen Land, 30. Jg., 1980, S. 55.
  - 4) Auf diesen Zusammenhang wurde schon im Reidemeister Nr. 68 vom 19. Juli 1978, S. 536, hingewiesen.
  - 5) Insel-Verlag, Frankfurt a. Main 1977.
  - 6) Verlagsanstalt Athesia, Bozen 1977 (1979 schon in 3. Auflage erschienen).
  - 7) »Oswald von Wolkenstein. Fröhlich Geschray so well wir machen«, Verlag »pläne« GmbH, Dortmund, G 10054.
  - 8) »Oswald von Wolkenstein«, Elektrola GmbH, Köln, C 063-30 101.
  - 9) A.a.O., S. 218 ff.
  - 10) In: Schlierm-Schriften, hgg. von R. Klebelsberg, Band 215, Innsbruck 1961, S. 87 ff.
  - 11) A.a.O., S. 417.
  - 12) In: Schlierm-Schriften a.a.O., S. 93.
  - 13) Reidemeister Nr. 68 vom 19. Juli 1978, S. 535.
  - 14) Kühn, Dieter, a.a.O., S. 430 ff; Schwob, Anton, a.a.O., S. 220 ff., 347.
  - 15) S. Anhang B und C.
  - 16) Über ihn und über die oberpfälzische Linie Mosbach s. Adalbert Prinz von Bayern, Die Wittelsbacher. Geschichte unserer Familie, München 1979, S. 101, 114 und Stammtafel IV.
  - 17) S. Anhang D.
  - 18) Reidemeister Nrn. 78 und 79 vom 3. Febr. und 24. März 1981, S. 615 f. und 624.
  - 19) So z. B. in Band 18 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Münster 1857, S. 260, sowie bei Schmidt, Ferdinand, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid. Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600, Burg Altena 1937/40 (Rotaprintdruck). S. auch Fricke, Eberhard, Die Verne im Süderland, Altena 1978, S. 56, und ders. in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. Dez. 1963, S. 6.
  - 20) Wegen der schlechten Lesbarkeit wird auf einen Abdruck im Anhang verzichtet. Lagerort des Briefs ist das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1072, Bl. 29, 30.
  - 21) S. Anhang E.
  - 22) S. 1 ff.
  - 23) Halle 1912.
  - 24) Besonderen Dank verdient Herr Stadtamtmann Dieter Saal.
  - 25) S. Anhang F.
  - 26) A.a.O.
  - 27) Schiller, Karl, und Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 2. Band, Bremen 1876 und Neudruck Münster 1931, S. 648 f., 705: »ledemate, litmate, litmete« = Mitglied. Kommt sehr häufig in der Verbindung mit »des rades« vor.
  - 28) Sauerländer, Wilhelm, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1965, S. 345 f.
  - 29) S. dazu auch Hömberg, Albert K., Die Entstehung der westfälischen Freigrafenschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 48 f.
  - 30) A.a.O., S. 45.
  - 31) S. in: Meinhardus. Meinerzhagener Heimatblätter, Jg. 1978, S. 32 ff.

**Anhang A.**

**1426, Nov. 14.: Der Markgraf von Baden setzt sich in einem Brief an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg für einen Bewerber um das Freischöffenamt ein.**

Vnsern fruntlichen dinst allzyd lieuer / hochgeborenen(er) furst lieber oheim / diser gegewertig vman von Masmunster / der vnser ynniger diener / vnd besund(er) frundt ist / had willen an vwe(n) fryen stüle einen / ein schoffe zu werden / etwaz siner anligender not vnd sachen / halb als er vch das / ob daz not geschicht wol eigentlich / herzeln wirdt / Bitden wir vwe(r) lieb mit gantzem vliß vnd ernst / Daz Ir yme durch vnsern willen fürderlich vnd beholffen sin wollend / Dann er ein sollich from(mer) erber Man ist / Daz uwer lieb fast wol dut / w(a)z Ir yme zu gut getun konnent Heran bewysent ir auch vns semlich sonde(r) fruntschafft die wir mit willen vmb vwe(r) liebe allzyd g(er)n verschulden wollent / Geben zu pfortzheim vf den donerstag nach Sant Martins dag Anno etc. XXVI

Bernhard von gotes gnaden Marggraff zu Baden etc.

Aufschrift:  
Dem hochgeborenen fürsten vnd h(e)ren hern Adolff Hertzogen zu Gulich vnd zu dem Berge vns(er)m lieb(e)n oheim

Quelle:  
HSTA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1072, Bl. 10.

Der Text in modernem Deutsch:  
Unsern freundlichen Dienst (bieten wir an), für alle Zeit. Lieber hochgeborener Fürst und lieber Oheim! Dieser gegenwärtige Ulman von Masmünster, der unser inniger Diener und besonderer Freund ist, hat den Wunsch geäußert, an einem Eurer Freistühle Freischöffe zu werden, einer eigenen Sache wegen und aus aktueller Not. Er möchte Euch das gern selbst vortragen. Deshalb bitten wir Euer Lieb mit Fleiß und Ernst, ihm um unsern Willen förderlich und hilfreich zu sein, zumal er doch ein frommer und ehrbarer Mann ist. Euer Lieb werdet das wohl angehen lassen, was Ihr ihm Gutes tun könnt. Damit beweist Ihr auch uns besondere Freundschaft, die wir aus dem Streben nach Eurer Zuneigung allezeit gern erwidern wollen. Geben zu Pforzheim, am Donnerstag nach St. Martin, im Jahre usw. 26.

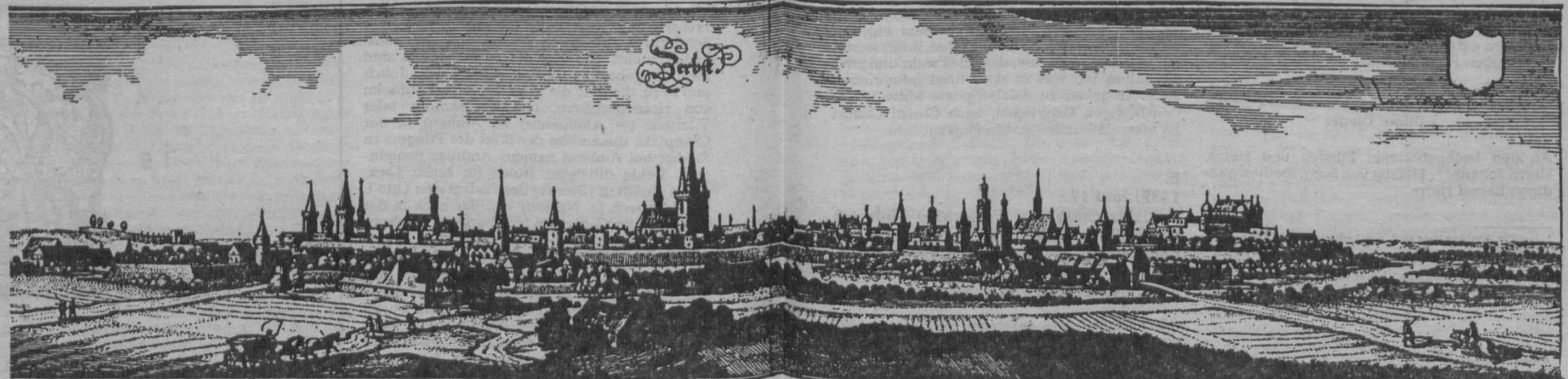
Bernhard, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden usw.

Dem hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg, unserem lieben Oheim.

**B.**

**1430, Aug. 13.: Der Ritter Wilhelm von Hohenrechberg, Amtmann zu Amberg i. d. Oberpfalz, bittet den Herzog von Jülich und Berg um Vermittlung in einem am Freigericht Lüdenscheid anhängigen Vemerechtsstreit.**

Hochgeborner furst gnediger lieber her / mein vndertenig(en) willig(en) dienste sind euren gnaden voran berait Gnediger h(e)re / Ich laisse eur genad wissen daz Heyne von valbrecht frygreue zu ludenschieit Inn dem Suderlande ainen genant Contz lock der mins gnedigen h(e)m des pfaltzgrafen diener ist / vnd mir alz von desselben meins gnedigen h(e)m wegen vff diß zeite als von ampts wegen zu v(er)sprechen stet von ains wegen genant vrlch von Hantzhouen furgeuordert vnd geayschen hat vber daz er dem vorgeantant vrlch geleicht Recht eren vnd gelimpf nie vor gewesen ist / vnd noch vngern vorsein wolte / wanne nu daz ist daz eur genad vber solich vorberut Gericht gewalt hat vnd dez mächtig ist alz ich v(er)nem / So bitt ich eur genade mit besonderm gantzem fleiss vnd ernste von dez obgenant meins gnedigen h(e)m vnd miner dienste wegen / daz eur genad dem obgen(an)t heyne schreiben vnd mit im schaffen wollend / daz er dem vorgenant(e)n vrlchen gen dem obgenant Contzen kein Recht nicht geen laisse / hat dann der obgenant(e) vrlch zu dem vorgeant(an)t Contzen



Zerbst. Kupferstich von M. Merian 1642–1654 (Autoreversalkopie der Universitätsbibliothek Düsseldorf).

icht zu sprechen / darvurde so sols vnd wil er Im wider vmbe gerecht werde / an den Enden da es dann billichen sey / sond gelaub vnd getruwe euren genaden wol daz eur genad dem frygreuen obgen(an)t ain solichs schreibe send mit Im abschaffen wolle / alz ich daz Im auch geschriben habe / vnd wolle auch eur genad Im daz schreiben So gebe eur genad disem gegenwurtigen boten den briefe / daz soll mein gnediger h(e)re vnd ich von sinen wegen gern vmb eur genad v(er)dienen dat(um) am Sonntag vor assumptionis marie anno d(omini) XXX

Wilhelm von Hohenrechberg  
Ritter Vitztum zu amberg

Aufschrift:

Dem Hochgebornen fursten vnd H(e)ren H(e)r  
Johansen Hertzogen vom Berge minen gnedigen lieb(e)n H(er)n

Quelle:

HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1072, Bl. 15.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst, gnädiger lieber Herr! Vorab erkläre ich untertänigst und willig meine Dienstbereitschaft. Gnädiger Herr! Ich lasse Euer Gnaden wissen, daß Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid im Süderland, einen (Mann) namens Contz Lock – seines Zeichens Diener meines gnädigen Herrn, des Pfalzgrafen, und mir zu dieser Zeit von meines gnädigen Herrn wegen und von Amts wegen zum Schutz anbefohlen – auf Antrag eines (Mannes) namens Ulrich von Hantzhofen geladen hat, und daß er – der Beklagte – dem vorgenannten Ulrich – dem Kläger – Recht und Ehre\* nie vorenthalten habe und auch künftig nicht beeinträchtigen wolle. Da es sich nun so verhält, daß Euer Gnaden Gewalt über das vorerwähnte Gericht hat\*\* und, wie ich höre, dessen mächtig ist, bitte ich Euer Gnaden mit ganz besonderem Fleiß und Ernst und um des obengenannten, meines gnädigen Herrn sowie um meiner Dienste willen, daß Euer Gnaden dem obengenannten Heine\*\*\* schreibt und ihn anhaltet, dem vorerwähnten Ulrich gegen den vorerwähnten Contz kein Verfahren zu gestalten. Sollte der vorgenannte Ulrich dem vorgenannten Contz irgendetwas vorzuwerfen haben, so soll und will dieser ihm dort gerecht werden, wo es billigerweise zu geschehen hat.

\* gelimpf = syn. für Ehre; auch: guter Name.

\*\* Da kein Gericht »vorerwähnt« ist, wohl aber der Freigraf zu Lüdenscheid im Süderland, kann es sich nur um das Freigericht Lüdenscheid handeln, dessen Stuhlhererschaft hier angesprochen ist.

\*\*\* D. i. Heinrich von Valbrecht, der Freigraf zu Lüdenscheid.

Ich glaube und vertraue Euer Gnaden, daß Ihr dem vorgenannten Freigrafen ein solches Schreiben sendet und ihn zu einem Verfahren anhaltet, wie ich es auch ihm selbst mitgeteilt (und von ihm verlangt) habe. Will Euer Gnaden ihm das schreiben, so gebe Euer Gnaden den Brief doch bitte sogleich dem gegenwärtigen Boten mit. Möchten das mein gnädiger Herr und ich um seinetwillen doch gern von Euch verdienen! Gegeben am Sonntag vor Marien Himmelfahrt, im Jahre des Herrn 30.

Wilhelm von Hohenrechberg,  
Ritter und Vicedominus\* zu Amberg.

An den hochgeborenen Fürsten und Herrn,  
Herrn Johann\*\*, Herzog von Berg, meinem gnädigen lieben Herrn.

\* = Amtmann

\*\* Gemeint ist Herzog Adolf I. von Jülich und Berg.

C.

1430, Aug. 13.:

**Andreas Pentzinger, Pfleger zu Rieden b. Amberg, bittet den Herzog von Jülich und Berg um Heimweisung des Klägers in einem am Freigericht Lüdenscheid anhängigen Vemerechtsstreit.**

Hochgeporn(er) forst gnedig(er) lib(er) he(r) mein vnd(er)tenig willig dinst sey evrn gnaden

alzeit willig vnd bereit gnedig(er) liber her ez hat ein arm man ein geladen fur daz heimlich gericht genant kontz lok ein solch sproche dar in er nu ongutlich toet na ferste ich wie h(er) wilhelm fon rechperg fitzto(mb) zo amberch evrn gnaden fon meinß gnedig(e)n dez pfalzgrafen weg(e)n geschriben hab vnd evr gnad dar in anrof vnd pitt daz er wider heimgeweist werd fur mein gnedig(e)n h(er)n herzog otten oder den fitztom pitt ich evr gnad diemotichlich alz evr willig(er) vnd(er)tenig(er) diner daz ir evr gnad dar in beweiset vnd nu geholfen seit dorch meins armen dinst willen daz er heimgeweist werd for mein h(er)n herzog otten dez din(er) er ist fon weg(e)n meins h(er)n dez pfalzgrafen auch gnedig(en) herr ich dank evrn gnaden fon meins sonß wegen evrs diners hat mir her hanß fon parsperch vnd her dietrich stauffer gesagt wie ez im wol gee vnd er din evrn gnaden auch mein . . . h(er)n vnd den evrn zo willen dez ich mich fon ganzen herzen frew vnd pitt evr gnad daz ir evch hinfur last enpfelhen sein wan ez wid(er) in vnßm land vbel stet for den hoffen daz wil ich vnd ander meiner kint mit and(er)n mein fronten willichlich vm evr gnad ferdinen Datum am sonntag for vnß liben fraven tag assomcioniß Anno XXX

Andre pentzinger(er) zom vesten  
pfleg(er) zo rid(e)n evr gnad(e)n wil-  
lig(er) din(er)

Aufschrift:

Dem hochgeporn forst(en) vnd h(er)n h(er)n  
Johan Herzog zom perg mein(em) gnedig(en)  
liben h(er)n

Quelle:

HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1072, Bl. 16.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst, gnädiger lieber Herr! Vorab erkläre ich Euer Gnaden untertänigst und willig meine jederzeitige Dienstbereitschaft. Gnädiger lieber Herr! Ein armer Mann hat einen (Mann) namens Kontz Lock vor das heimliche Gericht geladen, aufgrund einer Klage, mit der er Ungutes vorbringt, wie Herr Wilhelm von Rechberg, der Amtmann zu Amberg, Euer Gnaden von meines gnädigen Herrn, des Pfalzgrafen, wegen mitgeteilt hat, womit er Euer Gnaden anruft und bittet, ihn – den Kläger – wieder heimzuweisen vor Herzog Otto, meinen gnädigen Herrn, oder vor den Amtmann. So bitte (auch) ich Euer Gnaden demütig als Euer williger untertäniger Diener, bestärkt durch mein bescheidenes und williges Dienstangebot Eure Gnade darin zu beweisen, daß Ihr ihn – den Kläger – heimweist vor Herzog Otto, meinen Herrn, dessen Diener er ist, um meines Herrn, des Pfalzgrafen, willen. Ich danke Euer Gnaden (auch) um meines Sohnes, Eures Dieners, willen, haben mir (doch) Herr Hans von Parsberg\* und Herr Dietrich Stauffer gesagt, wie wohl es ihm gehe und er Euer Gnaden diene . . ., worüber ich mich von ganzem Herzen freue. Deshalb bitte ich Euer Gnaden, daß Ihr Euch (auch) künftig empfehlen und (Hilfe) erhoffen laßt, wenn es in unserem Lande übel steht. Ich und meine Kinder wollen das mit den anderen Freunden gern von Euch verdienen. Gegeben am Sonntag vor der Himmelfahrt Unserer lieben Frau, im Jahre 30.

Andreas Pentzinger zur Veste,  
Pfleger zu Rieden, Euer Gnaden  
williger Diener

An den hochgeborenen Fürsten und Herrn,  
Herrn Johann\*\*, Herzog von Berg, meinen gnädigen lieben Herrn.

\* Der Ort Parsberg liegt südl. von Amberg und südwestlich von Rieden.

\*\* Wirklicher Adressat ist auch hier wieder Herzog Adolf I. von Jülich und Berg.

D.

1433, April 15.:

**Hans Talhofer aus Salzburg hat für den Erzbischof von Salzburg Dienstleistungen**

**am »heimlichen Gericht« erbracht und bekennt, daß er wegen seiner gesamten Forderungen gegenüber dem Erzbischof und dessen Gotteshaus befriedigt ist.**

Ich Hanns Talhouer vergich vnd tun kund offenbar mit dem brief Als ich dem hochwirdigen fürsten meinem gnedigen herrn / hern Johannsen Erzbischouen ze Salzburg legaten des Stuls ze Rom / ettwas dienste in dem heimlichen gerichte auf mein selbs darlegen getan vnd auch briefe darüber ausbracht hab / daz mir derselbs mein gnediger herr von Salzburg darumb / vnd vmb all mein ausgeben zerung vnd mue so darauf gegangen sind vnd vmb all vordrung die ich zu Im vnd seinem gotzhaus von verganger zeit bis auf hewtigen tag gehabt han / wie sich das gefraget hat nichts ausgenommen gentzlich entrichtet hat daran mich wol begnüget also daz derselbs mein herr von Salzburg mir noch yemant annder(s) von der obgemelten sache wegen nichts meer pflichtig noch schuldig ist vnd sage darumb in sein gotzhaus vnd nachkomen quitt vnd ledig also daz ich noch annder yemand zu Im demselben seinen gotzhaus vnd nachkomen darumb nichts meer ze uordern noch ze sprechen haben mit recht geistlich noch weltlich in dhainerlay weis treulich vnd angeuerde / des ze vrkund gib ich obgenanter Hanns Talhouer den brief besigelten mit meinem aygenn anhangenden Insigel / darunder ich mich verpinde alles das war vnd stät ze halten das an dem brief geschriben steet / Geben ze Salzburg an Mitiken in den heyligen ostreuentagen Nach kristi geburde Im vierzehenhundert vnd drewvnddreissigsten Jare

Quelle:

Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allg. Urkundenreihe 1433, April 15.

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Hans Talhofer, erkläre öffentlich mit dem Brief, daß ich dem hochwürdigen Fürsten, meinem gnädigen Herrn, dem Herrn Johann, Erzbischof zu Salzburg und Legat des Stuhls zu Rom, auf eigenen Wunsch hin Dienst im heimlichen Gericht geleistet und Briefe überbracht habe und daß mir mein gnädiger Herr von Salzburg meine Auslagen, Zehrung und Mühe, die ich darauf verwendet habe, und alle Forderungen, die ich gegen ihn und sein Gotteshaus aus der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag erworben habe, alles und nichts ausgenommen, vollständig ausgeglichen hat, womit ich mich gern begnüge, so daß derselbe, mein Herr von Salzburg, weder mir noch jemand anders der obengenannten Sache wegen nichts mehr pflichtig und schuldig ist. Deshalb sage ich ihm, seinem Gotteshaus und (allen) Nachkommen, daß sie (aller Schulden) quitt und ledig sind, auf daß weder ich noch jemand anders von ihm, seinem Gotteshaus und seinen Nachkommen nichts mehr zu fordern haben, weder nach geistlichem noch nach weltlichem Recht, in keinerlei Weise, treu und ohne Hinterlist (erkläre ich das). Zum Beweis dessen gebe ich, der obengenannte Hans Talhofer, den mit meinem eigenen anhängenden Siegel versiegelten Brief, womit ich verbindlich dartue, daß alles wahr und stets zu halten ist, was in dem Brief geschrieben steht. Gegeben zu Salzburg, am Mittwoch in den heiligen Ostertagen, nach Christi Geburt im vierzehnhundertunddreißigsten Jahr.

E.

1437, Juni 17.:

**Gerichtsschein des Freigrafen Heinrich von Valbrecht über eine Verhandlung vor dem Freistuhl zu Valbert im Vemeverfahren des Grafen Hans von Wertheim a. Main gegen Jörg von Schweinfurt.**

Ich Henrich van valbrecht frijgreue daselffs yme Suderlande Doin kunt allen fursten H(e)ren Grauen frijen Ritte(r)n knechten vnd sus allen anderen Echten rechten frijenschepenen vnd guden luden den dese breiff vurkomende to

lesen vnd to hoeren wirt / So as ich dan Jorge van Schwenfort van swaier clagen weigen des walgebonden h(e)ren Graue hansen van wirtheim dey syn lyff vnd ere hoge andropende is / mit mynen besigelden breyuen / beschreyen gewarnt vnd ouch eynen Richtligen plichtdach tom lesten maile dar ynne gesat hebbe op den neesten Maendach na viti et modesti sich des vur my vnd dem frijenstoule to valbrecht to verantworten as recht is na ynnehalt der seluer mynre breyue / So bekenne ich Henrich frijgreue vurß dat op den rechten plichtdach vurß vur mich an den frijenstoul vnd gericht to falbrecht vurß gekomen is eyn vulmechtich procurator vnd cleger van weigen des vurß Greue hansen mit namen frederich Maengolt vnd heuet alda durch synen vursprechen so recht is gebeden den vurß Jorge in gerichte to eyschen dat ich frijgreue vurß ouch also dede na rechte des gericht vurß off hee oder eymant van synen weigen / das icht were sich to verantworten vnd as dan dey selue Jorge noch neymant van synen weigen dar nicht en was Dede dey vurß clege(r) vnd procurator syne clage dem gerichte vurß op van syns h(e)ren vnd synen weigen vurß So wie dat dey vurß Jorge syne h(er)n Graue hansen vurß syne haue vnd gut buten veden weder got vnd weder eren genomen vnd syne arme lude gefangen vnd geschat haue mit vil merer swaier clagen dey to lanck to schrijuen weren vnd bat darumb eyns rechten Ordels off sich sulche clage vnd oueldait / icht billich vnd to rechte geboire to richten in des koenynx hemelichen Achte wat dar recht vmb sy / dat Ordel satte ich henrich frijgreue vurß an eynen Echten rechten frijnschepen vnd dynckpflichtigen des gericht vurß dey darumb mit den ande(r)n dynckpflichtigen frijnschepen vnd vmbstende(r)n des gericht vitgenck vnd sich bereit so recht is / qwam weder in gerichte vurß vnd wijsde darop vur Recht dat sy sementlich gevunden hatten / ya dat dey clage vnd sache vurß alsulch sy / dat man sey billich vnd to rechte in der hemelichen Achte vurß Richten sulle / wilchs desseluen gericht dey Egen(an)t frederich clege(r) vurß asdo an my frijgreue vurß gesynnende was vnd mich darumb hertlich tom Rechten Maende em dat oue(er) den vurß Jorge to doin nach rechte der hemelichen Achte vurß des ich em na ergangenen sachen vurß yme Rechten nicht geweygert an mochte hauen Dan dey Ersame Ritterschop frijnschepen vnd vmbstende(r) des gericht dar mit vleiger beden vurvellen vnd op dey tijt verbaden den vurß Jorge dat noch eyns to schrijuen vnd to verkundigen off hee sich noch scheiden vnd to gnaden komen wulde / Darna so fragde asdo dey Egen(an)t frederich clege(r) vurß eyns rechtgen Ordels alsdan dey vurß Jorge also synen h(e)ren vurß geschedicht dat syne weder ere genomen syne lude gevangen vnd geschattet hebbe as ouch vur geroint is / des hee toeste schaden vnd achterdeil hebbe wal vunffhundert gulden off em dey vurß Jorge / dey icht billich vnd to rechte schuldich sy weder to richten vnd to betalen wat dar Recht vmb sy dat Ordel satte ich henrich frijgreue vurß auer an eynen Echten rechten frijnschepene(n) vnd dynckpflichtigen des gericht vurß dey sich in vurß mate darop bereit qwam weder in gerichte vurß vnd wijsde darop vur Recht dat dey vurß Jorge van Schweenfort yme Rechten an ergangenen sachen vnd clagen schuldich is / dem vurß Graue hansen weder to richten vnd to betalen dey vunffhundert gulden vurß sunder eyncherhande Indracht Alle dese vurß Ordele synt sementlich vnd yeder besunder oue(er) gerichte vurß bevrkunt gefragt vnd gevolgt so recht is des gericht vurß vnd dis to Orkunde vnd getuge der wairheit So hebbe ich henrich frijgreue vurß myn Ingesigel van gericht weigen an desen breiff gehalten Hir wairen ouer vnd an dem gerichte vurß Ersame frijnschepen mit namen Heydenrich vogt van Elspe hans Juncker to valbrecht hans Lyndeman Diderich des alden Juncken son duyster Johan peter des alden Juncken son vnd ander frijnschepen(en) genoich Datu(m) Anno D(o)m(ini) Millesimo quadring(entesi)mo Tricesimoseptimo feria s(e)c(un)da post viti et modesti.

Quelle:  
Staatsarchiv Wertheim, Abt. G, Best. VII, Nr. 2.

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Heinrich von Valbrecht, Freigraf dortselbst im Süderland, tue kund allen Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Rittersn, Knechten und darüber hinaus allen anderen echten rechten Freischöffen und guten Leuten, die diesen Brief lesen oder vorgelesen bekommen, daß ich den Jörg von Schweinfurt aufgrund schwerer Klage des wohlgeborenen Herrn Grafen Hans von Wertheim, der sich an Leib und Ehre stark beeinträchtigt fühlt, mit meinem besiegelten Brief gewarnt habe und daß ich für ihn zum letzten Male einen richterlichen Pflichttag anberaumt habe, auf den nächsten Montag nach Viti und Modesti, damit er sich dann vor mir und vor dem Freistuhl zu Valbert verantworte, wie es nach dem Inhalt meiner Briefe rechtens ist. Er, Jörg von Schweinfurt, hat das wenig beachtet, das (was von ihm verlangt wurde) hat er nicht getan. So bekenne ich, Heinrich, der vorgenannte Freigraf, daß an dem vorerwähnten richterlichen Pflichttag vor mich an dem Freistuhl und im Gericht zu Valbert ein bevollmächtigter Prokurator und Kläger des vorgenannten Grafen Hans getreten ist, Friedrich Mangold mit Namen. Er hat dort – wie es Recht ist – mittels seines Vorsprechers gebeten, den vorerwähnten Jörg in das Gericht zu rufen, was ich, der vorgenannte Freigraf, auch nach der Ordnung des Gerichts mit den Worten getan habe, ob er oder ob jemand für ihn da sei, um sich oder um ihn zu verantworten. Als dann weder der Jörg noch jemand anders für ihn da war, brachte der vorerwähnte Kläger und Prokurator in dem vorgenannten Gericht die Klage seines Herrn vor, die beinhaltete, daß der vorerwähnte Jörg dem vorgenannten Grafen Hans außerhalb einer Fehde und Gott und der Ehre zuwider Hab und Gut genommen sowie seine armen Leute gefangen und ihnen geschadet habe. Die schweren Vorwürfe waren so umfangreich, daß der Platz nicht reicht, um sie alle aufzuschreiben. Er, der Prokurator, bat um ein rechtes Urteil darüber, ob es sich nach Recht und Billigkeit nicht gebühre, solche Klage und Übeltat in des Königs heimlicher Acht richten zu lassen, wie das Recht darum bestellt sei. Das Urteil zu finden übertrug ich, Heinrich, der Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des vorgenannten Gerichts, der zu dem Zweck mit den anderen dingpflichtigen Freischöffen und Umständern des Gerichts hinausging und sich mit ihnen beriet, wie es rechtens ist. Er kam zurück ins Gericht und wies für Recht, sie alle hätten gefunden, daß die Klage und die Sache so geartert seien, daß man sie nach Recht und Billigkeit im Verfahren der heimlichen Acht richten solle, was der vorerwähnte Friedrich, der Kläger, dann auch von mir, dem Freigrafen, verlangte und wozu er mich in aller Herzlichkeit ermahnte, daß ich nämlich nach der Rechtsordnung der heimlichen Acht gegen den vorgenannten Jörg voringe. Ich mochte ihm nach dem Vorhergegangenen sein Recht nicht verweigern. Die ehrbare Ritterschaft, die Freischöffen und die Umstände des Gerichts baten daraufhin, (den Inhalt des Urteils) dem vorerwähnten Jörg zu schreiben und mitzuteilen. Danach erbat der bereits genannte Friedrich, der Kläger, ein rechtes Urteil: Da – wie vorher ausgeführt – Jörg seinen Herrn ehrwidrig geschädigt und ihm seine Leute genommen sowie ihnen Schaden zugefügt habe, und da Schaden und Nachteile sich wohl auf 500 Gulden beliefen, ob der vorgenannte Jörg nach Recht und Billigkeit ihm dies nicht als Ersatz schuldig sei und zu bezahlen habe, wie das Recht sich dazu verhalte. Das Urteil übertrug ich, Heinrich, der vorerwähnte Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des Gerichts, der sich in der gleichen Weise, wie oben schon einmal dargestellt, beriet, wieder zurück ins Gericht kam und für Recht wies: Jörg von Schweinfurt sei verpflichtet, dem Grafen Hans 500 Gulden zu entrichten und zu bezahlen, ohne jede Art gewissen (rechtlichen) Vorbehalts. Alle diese vorgenannten Urteile sind zusammengenommen und jedes für sich in dem vorerwähnten Gericht erfragt, ausgegeben und beurkundet worden, wie es der Ordnung des vorerwähnten Gerichts entspricht. Zum Beweis

und Zeugnis der Wahrheit habe ich, Heinrich, der vorerwähnte Freigraf, von Gerichts wegen mein Siegel an den Brief gehängt. Hier und im Gericht zugegen waren ehrbare Freischöffen mit Namen Heidenreich, Vogt von Elspe, Hans Juncker zu Valbert, Hans Lindemann, Dietrich, des alten Junckers Sohn, Düster Johann Peter, des alten Junckers Sohn, und genug andere Freischöffen. Gegeben im Jahre des Herrn tausendvierhundsiebenunddreißig, am zweiten Wochentag nach Viti und Modesti.

F.

1485, Mai 31.:

**Roloff Nygehoff, Freifrone am Freigericht Lüdenscheid, teilt mit, daß in einer dort gegen die Stadt Zerbst anhängigen Vemesache am vorgesehene(n) Gerichtstag keine Verhandlung stattgefunden hat**

Wy Roloff Nygehoff frone myns gnedigen lieue(n) hern va(n) cleue vn(d) greue van der marcke etc. Ju(n)cker Hinrich ouelacker vnder sate(n) myns gnedige(n) leyue(n) her(e)n va(n) Cleue Johan selhoff Geswore(n) letmate Des ersame(n) Rades to Ludenschede Hannes swyndall Ock ey(n) geswore(n) letmate Des ersame(n) Rades to Ludenschede Gosschalck smyt ey(n) geswor(e)n paelborger gesate(n) to ludenschede All eyn sament vn(d) ey(n) yuwelych vor sych Echte vn(d) Rechte wissende vryscheffe(n) Beken(n) vn(d) getzunge(n) In dusse(m) vnse(m) oppene(m) breue vor alles weme Dem dusse breyff vor komp seyn ofte hore(n) lesen Bysunde(r)n vor vch he(r)n magn(us) vorste to ancholt graue zo ascyanen etc. vn(d) vor dem ersame(n) Rade Der stat czeruest Dat die ersam Symo(n) swane(n) p(ro)curator des ersame(n) Rades der stad Czeruest vn(d) der ganzen gemeyn(he)yt yst kome(n) An den vryen stoell gelege(n) vor Ludenschede tusschen den tune(n) vn(d) gewardz des gerychtz op den mandach erst kome(n)de na vrbani van vro morgens byt op ten aue(n)t Des besteinden gerychte dages va(n) an Reg(er)yyge (?) vn(d) Ladhonge wegen der parson(e)n dey vormeyne(n) schult vn(d) sache(n) to heb(e)n To dem ersame(n) Rade vn(d) der ganzen gemeynheyt der stad Czeruest by name(n) Als yn der Cytacien vormeldet syn / Dey geuge(n) vn(d) gefordert yst va(n) den vryen greue(n) Des vorgena(n)ten gerychte stoels / yn den rechten besteinede gerychte dages als mandach na vrbani ys geyn gerychte gewest an den stoell gelege(n) vor lude(n)schede tussche(n) den tune(n) ofte ock gey(n) kleg(er) sych dar bewyset heb(e)n Dey dar vormeynden to doen to heb(e)nde myt dem Rade vn(d) gemeynheyt Der stad Czeruest nochte nema(n)t der kleg(er) halue(r) Des wy alle so gestan als auen gemeldz eyndrechtlychen an dem vryen stoell beslotte(n) by vnse(n) geswore(n) eyden Des to merer vn(d) gelofferdyg betuchnyse Hebe ich Roloff nyehoff myt wyln vn(d) fulbort myner andern mede getuge myne Eyngesegell vnde(n) opt spat(iu)m dusses breffs getrucht Anno etc. LXXXV° Geg(euen) to ludenschede Am Dynstach na vrbani

Aufschrift\*:

frienstulß brieffe von valbert

Quelle:

Kreisachriv Zerbst, Best. Stadtarchiv Zerbst, I B 1422.

\* Später geschrieben.

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Roloff Nygehoff, Frone meines gnädigen lieben Herrn von Cleve und Grafen von der Mark usw., Junker Heinrich Ovelacker, Untersasse meines gnädigen lieben Herrn von Cleve, Johann Selhoff, geschworenes Mitglied des ehrbaren Rates zu Lüdenscheid, Hans Schwien-dahl, auch geschworenes Mitglied des ehrbaren Rates zu Lüdenscheid, Gottschalk Schmidt, geschworener Pfahlbürger mit Sitz zu Lüdenscheid, alle zusammen und ein jeder für sich echte und rechte wissende Freischöffen, bekennen und bezeugen in diesem unserem offenen Brief vor allen, denen dieser Brief zu Gesicht kommt oder die ihn vorgelesen bekommen, und insbesondere vor Euch, Herr Magnus, dem Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Askanien usw.,

sowie vor dem ehrbaren Rat der Stadt Zerbst, daß der ehrbare Simon Swanen, der Prokurator des ehrbaren Rates der Stadt Zerbst und der ganzen (dortigen) Gemeinde, an den Freistuhl gekommen ist, der vor Lüdenscheid zwischen den Zäunen steht, und daß er (dort) am Montag nach St. Urban, dem festgesetzten Gerichtstag, von früh morgens bis auf den Abend das Gericht erwartet hat, (das ganze) einer Vorladung wegen, die die Personen (erwirkt haben), die meinen, mit dem ehrbaren Rat und der ganzen

Gemeinde der Stadt Zerbst eine Sache austragen und eine Forderung geltend machen zu müssen, und deren Namen in der Ladung aufgeführt sind, die der Freigraf des vorgenannten Gerichtsstuhls ausgefertigt hat. Nun hat (aber) am Montag nach St. Urban, an dem rechten festgesetzten Gerichtstag, an dem Stuhl, der vor Lüdenscheid zwischen den Zäunen steht, kein Gericht stattgefunden, weil sich dort weder die Kläger noch welche an Stelle der Kläger gezeigt haben, die glauben, etwas mit dem Rat

und der Gemeinde der Stadt Zerbst zu tun zu haben. Wir alle, die wir obenerwähnt sind, haben das bei unseren geschworenen Eiden einträchtig an dem Freistuhl festgestellt. Zum stärkeren und glaubwürdigen Zeugnis (der Wahrheit) habe ich Roloff Nygehoff mit Einwilligung und Zustimmung meiner anderen Mitzeugen mein Siegel unten auf den Rand dieses Briefs gedrückt, im Jahr usw. 85, gegeben zu Lüdenscheid am Dienstag nach St. Urban. Freistuhlsbrief von Valbert.

Dr. Petra Stevens-Nepilly

## Ida Gerhardi, eine Lüdenscheider Malerin

Schluß von Nr. 89, 1983

1914 trat sie eine Ägyptenreise an, von der sie sich Linderung erhoffte. Sie reiste mit Dr. Kaesbach, dem späteren Direktor der Düsseldorfer Akademie, und dem Ehepaar Stoop aus London. In Gizeh trafen sie auch mit Frau Osthaus zusammen, die sich zu dieser Zeit ebenfalls in Ägypten befand.<sup>85)</sup> Die Künstlerin war tief beeindruckt von der alten ägyptischen Kultur: »... hier ist alles gewaltig wie diese Götter. Sind sie nicht großartig, diese Kerle? Wie sie leben!«<sup>86)</sup> Aber auch von den Königsgräbern in Luxor war Ida Gerhardi begeistert: »Heute sah ich auf der anderen Seite von Luxor bei himmlischem Wetter die Königsgräber, so 300 Meter tief in diese enormen Felsengebirge – die ich immer in ihrem rosa-gelben Schimmer bewundere – hineingearbeitet mit gemalten und gemeißelten Hallen und Vorhöfen. Es spottet jeder Beschreibung, was da geleistet.«<sup>87)</sup>

Die Reise führte von Assuan nach Luxor, Gizeh, Hilwan und Alexandria, wo Ida Gerhardi von einem kalten Sandsturm überrascht wurde, der einen schweren Rückfall hervorrief. Sie verließ Ägypten, um sich in Neapel in stationäre Behandlung zu begeben. »Pompeji könnte man in einer Autodroschke in einer halben Stunde erreichen – nun bin ich hier und wage es vielleicht nicht zu unternehmen... Und da liegt Sorrent, Amalfi und dahinter der wunderbare Tempel von Paestum, und nichts sehe ich – eine Reise durch die Welt im Bett,« schrieb sie verzweifelt an die Familie in Lüdenscheid.<sup>88)</sup>

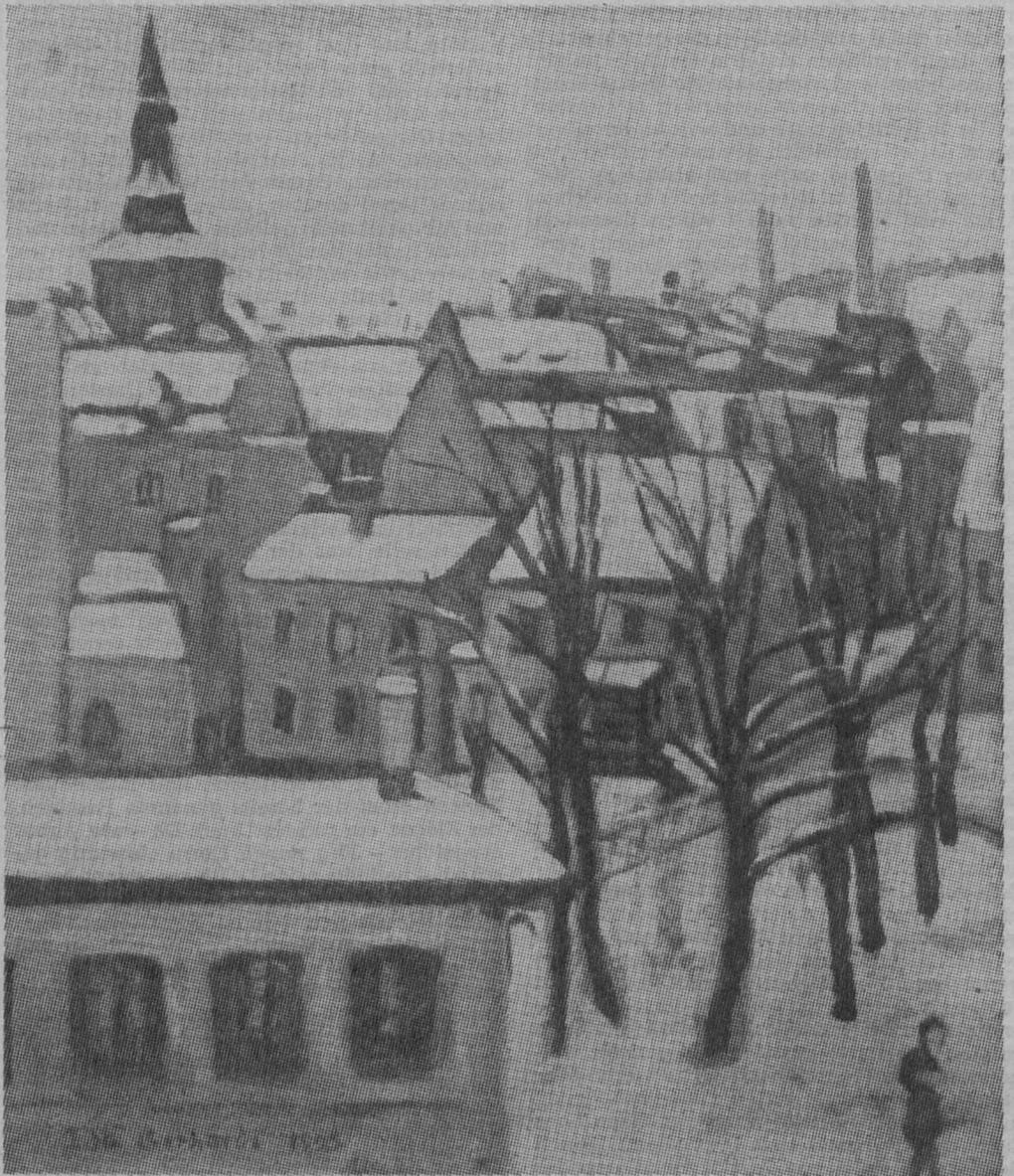
Die schwere Krankheit war mit den damaligen Mitteln leider nicht auszuheilen. Von nun an wurde ihr Aufenthalt in Lüdenscheid nur noch von Kuraufenthalten unterbrochen, die sie ab 1915 alljährlich nach Soden im Taunus führten. Ab 1916 war sie jedoch wieder in der Lage, an manchen Tagen, wenn es ihr etwas besser ging, für einige Stunden den Pinsel in die Hand zu nehmen, und es entstanden noch zahlreiche Bildnisse, daneben nun aber auch Stilleben und Ansichten der Stadt Lüdenscheid aus ihrem Atelierfenster heraus.

Die letzten Monate ihres Lebens verbrachte sie unter großen Qualen und Nöten, wie in einem Brief an eine Freundin zum Ausdruck kommt: »Das war wohl das erste Mal, daß auf Deinen Brief so lange der Dank ausblieb, und lange, lange Zeit konnte ich auch nur denken, daß ich es nicht mehr erreichen würde, und nun erweist mir Gott dennoch die Gnade, Dir noch einmal schreiben zu können. Weihnachten war

ich zum ersten Mal nicht mehr dabei – dies letzte Jahre war das schwerste und qualvollste aller Krankheitsjahre, und mit der Arbeit war es zu Ende. Neue Rippenfellentzündung, Bronchitis im größten Ausmaß, Atemnot, Erstickungsanfälle mit einer Schwäche im Gefolge, daß ich mich nicht mehr zu rühren vermochte – wer konnte denken, daß Gott mich nicht zu sich nehmen würde! Ich konnte monatelang nicht sprechen und habe es auch nur wenig wieder gelernt. Oh – Lilli! Was hat sie geleistet und gelitten, diese engelsgleiche Schwester! Ich kann auch nicht mehr gehen, nur mittags nach zweistündiger mühseliger Toilette schleiche ich vom Schlafzimmer in die nebenangelegenen beiden Wohnzimmer, auf die Chaiselongue, wo ich dann bis zum Zubettgehen bleibe und seit einigen Wochen wieder ein wenig schreiben kann.«<sup>89)</sup>

Ida Gerhardi starb am 29. 6. 1927 im Alter von 64 Jahren in Lüdenscheid. Auf der Trauerfeier im Krematorium in Hagen sprach ein Vertreter der Stadt Lüdenscheid und der Freund und Musiker Heinz Schüngeler das Schlußwort. Sie wurde im Familiengrab in Detmold beigesetzt.

- 85) Brief von Ida Gerhardi aus Gizeh vom 9. 3. 1914 an die Mutter: »Frau Osthaus ist hier und wir haben sehr verstehende, nette Plauderstunden gehabt.«
- 86) Brief von Ida Gerhardi aus Ägypten vom 21. 1. 1914 an die Mutter.
- 87) Brief von Ida Gerhardi aus Luxor vom 8. 2. 1914 an die Mutter.
- 88) Brief von Ida Gerhardi aus Neapel vom 25. 5. 1914 an den Bruder.
- 89) Brief von Ida Gerhardi aus Lüdenscheid vom 25. 5. 1927.



Blick zur Erlöserkirche im Winter 1923

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.  
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.